



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Stefan Schuster SPD**
vom 05.12.2014

Vorsorgeanwartschaften von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

Soldaten auf Zeit stellen in Zukunft den größten Anteil der Bundeswehr. Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist eine gute und lückenlose Altersvorsorge von besonderer Bedeutung. Gerade bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist dies ein wichtiges Thema. Soldaten auf Zeit (SaZ), die aufgrund ihres Status während ihrer Dienstzeit in der Sozialversicherung versicherungsfrei sind, werden bei ihrem Ausscheiden grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Für den Nachversicherungszeitraum werden Beiträge, das heißt sowohl Arbeitgeber- wie Arbeitnehmeranteile, auf der Grundlage des summarischen Einkommens aus der Dienstzeit ohne Sozialversicherungsbeiträge, vom Dienstherrn gezahlt, es sei denn, es liegt ein Aufschubgrund vor, z. B. wenn innerhalb von zwei Jahren nach Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung erneut eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen wird, vor allem als Bundesbeamter.

Wir fragen die Staatsregierung:

- Werden Rentenansprüche von Zeitsoldaten angerechnet, die nach ihrem Ausscheiden als Beamte in den Dienst des Freistaats Bayern wechseln?
- Verneinendenfalls: Aus welchen Gründen?
- Wie kann eine Gleichbehandlung analog der Bundesregelung erreicht werden?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 29.12.2014

Während ihrer Dienstzeit sind Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Sofern sie nach der Verpflichtungszeit ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus dem Soldatenverhältnis ausscheiden, sind sie vom Bund als ehemaligem Dienstherrn der Soldaten für die Dauer der abgeleiteten Dienstzeit nachzuversichern (§ 8 SGB VI). Der Bund kann die Nachversicherung u. a. aufschieben, wenn voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen und die Soldatenzeit bei der Versorgungsanwartschaft der neuen Beschäftigung berücksichtigt wird (§ 184 SGB VI). Dies ist beispielsweise bei einem Wechsel in ein Beamtenverhältnis der Fall.

Unabhängig davon, ob die Nachversicherung vom Bund aufgeschoben worden ist, wird die Zeit eines berufsmäßigen Wehrdienstes, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurde, als ruhegehaltfähige Dienstzeit und damit versorgungssteigernd bei der Beamtenversorgung berücksichtigt (Art. 16 BayBeamVG).

Zu a):

Gesetzliche Renten werden nach Maßgabe des Art. 85 Bay-BeamVG auf die Versorgungsbezüge angerechnet, soweit die gesetzliche Höchstgrenze überschritten wird. Die Rentenanrechnung dient vorliegend u. a. der Vermeidung von Doppelversorgungen, wenn die Soldatenzeiten sowohl in der Rente als auch in der Beamtenversorgung berücksichtigt werden.

Zu b):

entfällt.

Zu c):

Es ist kein Handlungsbedarf ersichtlich. Beim Bund und den Ländern besteht hinsichtlich der Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Rentenanrechnung die gleiche Rechtslage.